

§1 Arten der Ehrung

Der *Saarländische Schachverband 1921 e.V.* (im folgenden SSV genannt, wobei die *Saarländische Schachjugend SSJ* grundsätzlich mit einbezogen ist) kann in Anerkennung besonderer Verdienste folgende Ehrungen verleihen:

- (1) *Treuenadeln* in Bronze, Silber und Gold; (Ehrung von Vereinsmitgliedern)
- (2) *Ehrenmedaille* in Bronze, Silber und Gold; (Vereinsvorsitzende und Funktionäre im Vorstand des SSV)
- (3) Die *Ehrenmitgliedschaft* und die Ehrenpräsidentschaft

§2 Richtlinien zur Verleihung dieser Ehrungen

2.1 Die *Treuenadeln* in *Bronze* für 25-jährige, in *Silber* für 40-jährige und in *Gold* für 50-jährige Mitgliedschaft können an Vereinsmitglieder verliehen werden, für die durch ihre Mitgliedschaft in Vereinen des SSV an den Verband ununterbrochen Beiträge gezahlt wurden.

2.2 Die *Ehrenmedaillen* werden an Vereinsvorsitzende und an Funktionäre im Vorstand des SSV oder der SSJ verliehen.

Die *Ehrenmedaille in Bronze* wird an Funktionäre verliehen, die mindestens 5 Wahlperioden und mindestens 10 Jahre ein Ehrenamt bekleidet haben. Vorgesehen ist auch eine Verleihung an Vereinsvorsitzende, die mindestens 10 Jahre einen Verein des SSV geführt haben.

Die *Ehrenmedaille in Silber* kann an Funktionäre verliehen werden, die mindestens 8 Wahlperioden und mindestens 15 Jahre ein Ehrenamt im SSV bekleidet und sich dabei besondere Verdienste um den SSV erworben haben. Vorgesehen ist auch eine Verleihung an Vereinsvorsitzende, die mindestens 20 Jahre einen Verein des SSV geführt haben.

2.3 Die *Ehrenmedaille in Gold* kann an Funktionäre des SSV verliehen werden, die (die silberne Ehrenmedaille bereits erhalten haben und) mehr als 12 Wahlperioden, mindestens aber 20 Jahre, ein Ehrenamt im SSV bekleidet haben und sich dabei besondere Verdienste um den SSV erworben haben. Vorgesehen ist auch eine Verleihung an Vereinsvorsitzende, die mindestens 25 Jahre einen Verein des SSV geführt haben.

2.4 Die *Ehrenmitgliedschaft* kann an Funktionäre im Vorstand des SSV oder der SSJ verliehen werden, die sich besondere und hervorragende Verdienste um den SSV erworben haben.

In Ausnahmefällen kann die Ehrung auch an Nichtmitglieder verliehen werden, die sich durch überragende Verdienste um den Schachsport im Saarland ausgezeichnet haben.

2.5 Die *Ehrenpräsidentschaft*, verbunden mit der *Ehrenmitgliedschaft*, kann an nur ausscheidende Präsidenten verliehen werden, die sich bleibende und herausragende Verdienste um den SSV erworben haben. Es müssen die zeitlichen Voraussetzungen für die Verleihung der Ehrenmedaille in Gold gegeben sein.

§3 Antragstellung

3.1 Die *Anträge für Treuenadeln* sind vom zuständigen Verein schriftlich an den Präsidenten zu richten und zu begründen. Die Anträge müssen Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum, die Passnummer und das Eintrittsdatum in den Verein enthalten.

Die Antragsfrist beträgt 3 Monate. In Zweifelsfällen entscheidet der GFV, ansonsten der Präsident. Die Ehrung erfolgt durch ein Mitglied des GFV, und zwar in der Regel auf der Generalversammlung des SSV.

3.2 Anträge für *Ehrenmedaillen* sind schriftlich an den Präsidenten zu richten und zu begründen.

Anträge können von den Vereinen und von Vorstandsmitgliedern gestellt werden. Die Antragsfrist beträgt 3 Monate. Über die Annahme der Anträge entscheidet der GFV. Die Ehrung erfolgt durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten des SSV. Sie muss in würdiger Form, möglichst auf der Generalversammlung des SSV, vorgenommen werden.

3.3 Die *Ehrenmitgliedschaft* und die *Ehrenpräsidentschaft* werden auf Vorschlag des SSV-Vorstandes von der GV mit Zweidrittelmehrheit verliehen.

Die Ehrung erfolgt durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten.

Sie ist in würdiger Form möglichst auf der Generalversammlung des SSV vorzunehmen.

§4 Kosten

- 4.1 Die anfallenden Kosten für die Verleihung der Treuenadeln, der Ehrenmedaillen, der Ehrenmitgliedschaft und der Ehrenpräsidentschaft werden vom SSV getragen.
- 4.2 Wird ein Antrag gemäß 3.1 und 3.2 EO abgelehnt, erhält der Antragsteller unverzüglich einen schriftlichen Bescheid.

§5 Einspruch

- 5.1 Ein Einspruch gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes ist nicht möglich.

§6 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt am 1.10.2004 in Kraft und löst ab diesem Tag die bisher gültige EO ab.